

Nationale und internationale Anerkennung von Rekorden

Diese Hinweise zur Streckenvermessung für stadionferne Veranstaltungen gelten gleichermaßen für Vereine, Veranstalter, Kampfrichter und Verbände sowie Teilnehmer im Bereich des Wettkampfsports.

Vorbemerkung

Der internationale Leichtathletik-Verband World Athletics (WA) ist verantwortlich für das Regelwerk IWR (Internationale Wettkampfregelein). Das Regelwerk dient der vergleichbaren und messbaren individuellen Leistung der Wettkampfsportler in der Leichtathletik. Den Empfehlungen der IWR sind die nationalen und internationalen Verbände mit Ergänzungen nachgekommen:

- Deutscher Leichtathletikverband (DLV) und seine 20 nationalen Landesverbände (LV)
- Europäischer Dachverband European Athletic Association (EAA)
- Deutsche Ultramarathonvereinigung (DUV)
- Internationale Ultramarathon Association (IAU)

Bestenlistenfähige stadionferne Veranstaltungen mit Meisterschaften und Rekorden

Wettbewerbe	WORLD ATHLETICS	DLV	IAU Gold/Silber Label	DUV Label Bronze
Gehen: 10 KM (Frauen)	x	x		
Gehen: 20 KM	x	x		
Gehen: 30 KM (Männer)		x		
Gehen: 50 KM	x	x		
5 KM		x		
10 KM	x	x		
Halbmarathon (21.097,5 m)	x	x		
Marathon (42.195 m)	x	x		
50 KM	x	x	x	x
100 KM	x	x	x	x
100 Meilen			M	
1000 KM / 1000 Meilen			M	
6 Stunden				M
12/48 Stunden			M	
24 Stunden			x	x
Ultratrail (Trail-Label)			M	M

Die aufgeführten Wettbewerbe sind mit der „kalibrierten Fahrrad-Messmethode“ nach IWR zu vermessen (Ausnahme: Ultratrail - GPS-Messung). Die M-Wettbewerbe sind nationale oder internationale Meisterschaften ohne Aufnahme in die Bestenlisten.

Hinweise für Veranstalter von Straßenwettbewerben im Bereich des DLV und DUV

International:

Die WA hat für Weltrekorde die folgenden Empfehlungen in der IWR bestimmt:

- TR 55.2: Die Start- und Zielpunkte sollen in Luftlinie nicht weiter als 50% der Streckenlänge entfernt sein.
- TR 55.3: Das Gesamtgefälle zwischen Start und Ziel soll 1:1000 nicht übersteigt, d.h. 1m pro km (0,1%).
- TR 54.11.2: Straßenstrecken von Gehwettbewerben sind in Übereinstimmung mit Regel TR 55.3 zu vermessen.

Für die Anerkennung eines Weltrekords muss nach CR 31.20 IWR (Gehwettbewerbe) und CR 31.21 IWR (Straßenläufe) die Vermessung von einem international anerkannten WA/AIMS Streckenvermesser [A/B Grad] durchgeführt sein und dieser bzw. ein hinreichend qualifizierter und vom Vermesser bestimmter Offizieller muss die Einhaltung des Streckenverlaufs durch die Wettkämpfer bestätigen. Über die Vermessung wird ein Vermessungsprotokoll in englischer Sprache erstellt (s.u.).

National:

Die vorgenannten Bedingungen sind ebenfalls die Grundlage für die Anerkennung nationaler Rekorde; dem ist der DLV mit den Nationalen Bestimmungen zu Regel CR 10 IWR nachgekommen.

Für die Anerkennung von Rekorden bzw. zur Aufnahme von erzielten Leistungen in die Bestenlisten ist die Vermessung von einem national anerkannten Streckenvermesser [A/B/C Grad] durchzuführen; das genehmigte Vermessungsprotokoll muss der Verbandsaufsicht vorliegen.

Vereine und Veranstalter können sich an die in den Landesverbänden tätigen und anerkannten Streckenvermesser wenden, wenn Interesse an einer solchen Vermessung besteht. Die Veranstalter schließen mit dem Streckenvermesser einen Dienstleistungsvertrag im Rahmen eines Werkvertrags ab.

International:

Im Bereich des DLV sind international anerkannte Streckenvermesser berufen [A/B-Grad]. Vereine und Veranstalter können sich für eine internationalen Vermessung an diese wenden. Die Veranstalter schließen mit dem Streckenvermesser einen Dienstleistungsvertrag im Rahmen eines Werkvertrags ab.

<https://dlv-streckenvermessung.de/dlv-streckenvermesser/>

Hinweis zur Messmethodik für die Streckenbestimmung

Bei der Streckenvermessung ist nach Regel TR 55.3 IWR die „kalibrierte Fahrrad-Messmethode“ mit einem am Vorderrad montierten „Jones-Counter“ anzuwenden. Der Fachbereich Streckenvermessung im DLV hat hierzu und für die Erstellung von Vermessungsprotokollen ein „Handbuch für den Streckenvermesser“ herausgegeben:

Download: <https://dlv-streckenvermessung.de/formular-service/>

Die Ermittlung der Streckenlänge mit GPS-Signalen ist lediglich bei Trail-Läufen mit IAU-Label eine zulässige Methode (siehe: *IAU Labels for Ultra-distance Races - 07/2014*); die von Wettkämpfern erzielten Leistungen können nicht in die Bestenlisten des DLV und deren Partnerorganismen aufgenommen werden.

Streckenbestimmung mit GPS-Empfängern in Sport und Freizeit

Die Nutzung von Satellitensignalen zur Navigation und Positionsbestimmung auf der Erde gehört mittlerweile in vielen Anwendungsbereichen zum Standard. Seit dem Jahr 2000 sind die Signale für die zivile Nutzung freigeschaltet und die GPS-Geräte erreichen je nach Gerät i.d.R. eine Lagegenauigkeit in einem Umkreis von unter 10 Meter weltweit.

Die geometrische Anordnung der von Läuferuhren bzw. Navigationsgeräten erfassbaren Satelliten im Orbit hat u.a. einen wesentlichen Einfluss auf die Genauigkeit der Positionsbestimmung. Als Fehlereinflüsse sind im Wesentlichen die Abschattung (Häuser, Schluchten, Täler, Bergflanken), Refraktion (Atmosphärische Störungen), Dämpfung (Sonnenaktivitäten, Bewölkung, Abschattung) und Reflexion (Hochhäuser, Glasfassaden, Wasser- und Schneeflächen) zu nennen.

Fazit: Die Streckenbestimmung mit einem GPS-Gerät (Lauf-Uhr / Navigationsgerät / Tracker o.ä.) ist unter den vorgenannten Bedingungen für die im IWR-Regelwerk geforderte Genauigkeit bei Meisterschaften und Bestleistungen nicht möglich. Sie kann zur Vorbereitung der Streckenvermessung ein sinnvolles Mittel für die Bestimmung der Linienführung sein.

Vorarbeiten des Veranstalters für eine offizielle Streckenvermessung

Die folgenden Punkte sind vom Veranstalter im Vorfeld mit dem beauftragten DLV-Straßenstreckenvermesser abzustimmen:

1. Der Veranstalter schließt mit dem Streckenvermesser einen Dienstleistungsvertrag im Rahmen eines Werkvertrags ab.
2. Der Verlauf der Strecken mit allen Streckenlängen ist zu definieren und in einem Plan darzustellen.
3. Die Strecke sollte vor der Streckenvermessung von erfahrenen Wettkämpfern in verkehrssamer Zeit auf der Ideallinie gelaufen werden.
4. Die Punkte START und ZIEL sind festzulegen. Folgende Vorüberlegungen sollten in die Zwangsbedingungen einfließen:
 - a) Sind START und / oder ZIEL fest definiert?
 - b) Können für die Anpassung der Strecke START und / oder ZIEL verschoben werden?
 - c) Kann auf der Strecke eine Anpassung der Streckenlänge erfolgen – z.B. durch Festlegung oder das Verschieben von Wendepunkten bzw. Ergänzung der Strecke mit einer Wendeschleife?
5. Die Streckenlängen und die Kilometrierung sind vorab in der Örtlichkeit bzw. über geeignete Hilfsmittel grob zu vermessen (z.B. mit Hilfe von Kartenwerken im Internet oder GPS-Geräten).
6. Folgende Fragestellungen sind in der Streckengestaltung zu berücksichtigen:
 - a) Gibt es auf der Strecke Möglichkeiten, an denen die Teilnehmer abkürzen können?
 - b) Wie können Abkürzungen sicher verhindert werden?
 - c) Müssen vorhandene Hindernisse geräumt oder umgangen werden?
7. Die behördliche Genehmigung für die Streckenführung der Wettbewerbe sollte am Tag der Vermessung vorliegen.
8. Für die Streckenvermessung wird eine mit dem Fahrrad frei zugängliche direkte Eichstrecke zur Kalibrierung des „Jones-Counter“ benötigt; in räumlicher Nähe liegende amtliche Eichstrecken können mit den erforderlichen Nachweisen genutzt werden. Die für die Eichstrecke erforderlichen Maßnahmen sind direkt mit dem Vermesser abstimmen.
9. Für die örtliche Streckenvermessung sollte ein möglichst verkehrssamer Zeitpunkt (z.B. früher Sonntagmorgen) ausgewählt werden. Im öffentlichen Straßenraum ist in Absprache mit der Polizei eine Absicherung des Vermessers mit Fahrzeugen (z.B. PKW / Motorrad) zu gewährleisten. Die Vermessung sollte bei den Ordnungsbehörden angemeldet sein und gegebenenfalls in der Presse veröffentlicht werden. An den entscheidenden Stellen der Strecke (Start, Ziel, Kreuzungen, Abbiegungen usw.) dürfen keine Hindernisse (z.B. parkende Fahrzeuge) im Wege bzw. auf der Ideallinie stehen. Außerdem werden Helfer mit Kenntnissen der Ideallinie der Laufstrecken z.B. zur Mitfahrt auf Fahrrädern benötigt.
10. Von dem Gebiet der Strecke werden Karten- und Planunterlagen für die Vermessung und die Protokollerstellung benötigt. Hierzu sind die Kartenwerke der Vermessungsbehörden der Länder sowie Stadt- und Ortspläne der Städte und Gemeinden sehr hilfreich. Eine weitere Quelle sind die im Internet zur Verfügung stehenden Kartenwerke verschiedener freier bzw. kostenpflichtiger Anbieter [www.openstreetmap.org, www.googlemaps.com u.a.]; hier können Streckenlängen relativ genau und auch Höhenprofile ermittelt werden. Für die Nutzung der Daten sind die jeweiligen Lizenzbedingungen zu beachten.
11. Die für die Vermessung erforderlichen Hilfsmittel sind in Absprache mit dem Streckenvermesser bereitzustellen.

Vermessungsprotokoll zur Streckenvermessung

International:

Das WA-Vermessungsprotokoll wird auf der Grundlage der IWR vom WA/AIMS Streckenvermesser (A/B Grad) in englischer Sprache erstellt. Download: <https://dlv-streckenvermessung.de/formular-service/>

Das Protokoll beinhaltet neben den allgemeinen Angaben zur Veranstaltung die Streckenbeschreibung und die Kilometrierung, einen Maßnahmenkatalog für die Streckenführung und Absperrungen, die Messergebnisse und deren Auswertung, die Eichung des „Jones-Counter“ und die Karten- und Planunterlagen zur Streckenvermessung und zur Laufstrecke.

Das WA-Vermessungsprotokoll mit allen Planunterlagen wird in digitaler Form als zusammenhängende pdf-Datei erstellt. Darüber hinaus können weitere Informationen und Auswertungen für den Veranstalter aufbereitet werden (Foto-Dokumentation und Kilometrierung).

Für das internationale Zertifikat wird das Protokoll mit E-Mail an die für die Genehmigung zuständige europäische WA/AIMS - Sektion gesandt:

Englischer Sprachraum: Hugh Jones, AIMS-Secretary • 19 Kelly Street • London NW18PG • Great Britain
Telefon +44 20 35384975 / E-Mail: aimssec@aol.com

Französischer u. spanischer Sprachraum: Jean-François Delasalle • Domaine de Chantraigne • BP 70225 • 80800 Corbie • France
Telefon +33 322 485190 • Telefax +33 322 485191 / E-Mail: jf.delasalle@aliceadsl.fr

Die internationalen Sektionen führen die Genehmigungsverfahren durch und bestätigen mit einem Zertifikat die Gültigkeit für fünf Jahre. Auf der Grundlage des WA-Zertifikats erfolgt die nationale Anerkennung im DLV; ein nationales DLV-Vermessungsprotokoll entfällt. Der Veranstalter und zuständige Landesverband erhalten das genehmigte WA-Vermessungsprotokoll mit E-Mail zugesandt.

Mit dem Ablauf der Gültigkeit des Zertifikats nach 5 Jahren bzw. bei einer Veränderung der vermessenen Strecken wird für eine weitere Anerkennung durch die WA/AIMS eine Kontroll- oder Neuvermessung durch einen zertifizierten WA/AIMS Streckenvermesser erforderlich.

National:

Das Vermessungsprotokoll wird auf der Grundlage der IWR vom Streckenvermesser (A/B/C Grad) erstellt.

Download: <https://dlv-streckenvermessung.de/formular-service/>

Das Protokoll mit allen Planunterlagen wird in digitaler Form als zusammenhängende pdf-Datei erstellt. Es beinhaltet neben den allgemeinen Angaben zur Veranstaltung die Streckenbeschreibung, die Kilometrierung, einen Maßnahmenkatalog für Streckenführung und Absperrungen, die Messergebnisse und deren Auswertung mit „Jones-Counter“-Kalibrierung und Eichstrecke sowie die Karten- und Planunterlagen zur Streckenvermessung und zur Laufstrecke. Darüber hinaus können weitere Informationen und Auswertungen für den Veranstalter aufbereitet werden (Foto-Dokumentation, Kilometrierung, Höhenprofile etc.).

Für das nationale DLV-Zertifikat wird das Protokoll mit E-Mail an den DLV zu Genehmigung gesandt:

wettkampfororganisation@leichtathletik.de

Der DLV führt das Genehmigungsverfahren durch und bestätigt mit einem Zertifikat die Gültigkeit für fünf Jahre und registriert die für die Bestenlisten anerkannten Strecken. Die Genehmigung wird dem zuständigen Landesverband und dem Veranstalter zugesandt.

www.leichtathletik.de/service/wettkampfororganisation/vermessung-von-strassenlaeufen/

Verlängerung der Gültigkeit eines nationalen Vermessungsprotokolls

Der DLV hat in Ergänzung der nationalen Bestimmungen zur IWR festgelegt, dass ein Vermessungsprotokoll bei unveränderten Wettkampfstrecken eine maximale Laufzeit von 15 Jahren hat und somit zweimal verlängert werden kann. Das Vermessungsprotokoll kann vor Ablauf der Gültigkeit um fünf Jahre verlängert werden. Bei Veränderungen der Streckenführungen ist grundsätzlich eine Ergänzungs- oder Neuvermessung erforderlich.

Der Veranstalter setzt sich mit dem Streckenvermesser (Protokollverfasser) in Verbindung und bestätigt, dass auf der Grundlage des gültigen Protokolls für die Wettkampfstrecken keine Änderungen vorliegen. Steht der Protokollverfasser nicht zur Verfügung, ist mit einem anderen, ortskundigen, Streckenvermesser Kontakt aufzunehmen.

Der Veranstalter beantragt mit einer Bestätigung des Streckenvermessers die Verlängerung des Vermessungsprotokolls.

Nach 15 Jahren sind die im abgelaufenen Vermessungsprotokoll aufgeführten Wettkampfstrecken mit einer Kontrollvermessung zu überprüfen. Die Streckenvermessung ist in einem zu genehmigenden Vermessungsprotokoll zu dokumentieren (Protokollnachweis ggf. in verkürzter Ausfertigung).

Im Internet wird vom Fachbereich Streckenvermessung ein entsprechender Verlängerungsantrag zur Verfügung gestellt:

www.leichtathletik.de/service/wettkampfororganisation/vermessung-von-strassenlaeufen/

[www.dlv-streckenvermessung.de/formular-service/](https://dlv-streckenvermessung.de/formular-service/)

Allgemeine Kontaktaufnahme DLV-Fachbereich Streckenvermessung:

info@dlv-streckenvermessung.de

<https://dlv-streckenvermessung.de>